Fallbeispiel?

Frau Gertrud Müller, 84 Jahre, muss nun ins Pflegeheim „Sonnenblick“ ziehen.
Leider versteht sie aufgrund fortgeschrittener Demenz nicht, was da passiert.
Also beantragt der Betreuer von Frau Müller die Genehmigung zur Kündigung des Mietvertrages sowie zur Wohnungsauflösung.
Dem Antrag fügt er eine Bestätigung des ambulanten Pflegedienstes bei, welcher bislang Frau Müller gepflegt hat.
Demnach ist eine häusliche Pflege nicht länger realisierbar.
Nach Prüfung erteilt der Rechtspfleger die Genehmigung. Der Betreuer kann nun handeln und veranlasst die Beräumung der Wohnung.
Mit dem Vermieter konnte er sich einigen, dass auf die dreimonatige Kündigungsfrist verzichtet wird, so dass innerhalb von vier Wochen ins neue Domizil umgezogen werden konnte.
Für den Umzug beauftragte der Betreuer die Firma „Flink & Sauber“, da diese am preiswertesten war und das Sozialamt hierfür die Kosten übernahm.

Hilfen und Anlaufstellen?

Aufgrund der Genehmigungspflicht stellt natürlich das Betreuungsgericht eine Anlaufstelle dar. Zudem kann der Betreuer sich durch Betreuungsstellen (-behörden) oder auch durch Betreuungsvereine beraten lassen.

Für die Beräumung, den Transport und die Renovierung der Wohnung sollten Unternehmen genutzt werden, die dies gewerblich ausüben. Hierzu kann man die Gelben Seiten nutzen. Aber auch die Einrichtung, in welche der Betreute zieht, kann oft dazu Tipps geben.

Übergeben durch:

Mitwirkende:

BGT Betreuungsgerichtstag

LAG BETREUUNGSVEREINE SACHSEN-ANHALT

Sachsen-Anhalt
Ministerium der Justiz
Ministerium für Gesundheit und Soziales

3

Wohnung kündigen

Um was geht es?

Viele Betreute leben so lange in ihren Wohnungen, bis sie trotz fremder Hilfe in ihren eigenen Räumen nicht mehr gepflegt und versorgt werden können. Ein Betreuer, der für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnungsangelegenheiten bestellt ist, kümmert sich um den Umzug in ein geeignetes Heim, regelt die Kündigung des Mietverhältnisses und die Auflösung des Haushalts.
Das Gesetz schreibt vor, dass die bisherige Wohnung des Betroffenen nur mit Genehmigung des Gerichts gekündigt werden darf.
Der Betreuer beantragt deshalb bei dem zuständigen Betreuungsgericht die Genehmigung, dass er die Kündigung aussprechen darf. Der zuständige Rechtspfleger hört den Betreuten oder einen Verfahrenspfleger, der dessen Interessen vertritt, an.
Wenn der Betreuer die Genehmigung erhalten hat, darf er die Wohnung kündigen und den Haushalt auflösen.

Was muss ich machen?

Der Betreuer hat immer vor der Kündigung die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einzuholen und kann erst dann handeln, wenn diese vorliegt.
Folgende Dinge sollten gesichert werden:

- alles, was der oder die Betroffene ins Heim mitnehmen kann,
- Kleidung,
- wichtige Unterlagen,
- persönliche Erinnerungsstücke wie Fotos, Bilder und Briefe,
- Kleinmöbel wie Sessel, Kommode und Fernseher,
- Wertgegenstände, wie z. B. Antiquitäten, Bilder oder Schmuck.

Alles, was nicht mitgenommen werden kann, muss eventuell verkauft werden. Hierzu muss der Marktpreis durch einen entsprechenden Fachhändler ermittelt werden. Möbel können an gemeinnützige Organisationen abgegeben werden.

Probleme?

Die Kosten für die Auflösung übernimmt der Betreute. Fehlen diesem die nötigen finanziellen Mittel, muss mit dem Sozialamt und dem Vermieter verhandelt werden.
Hierzu besteht die Möglichkeit, beim örtlichen Sozialamt einen Antrag auf Leistungen in besonderen Lebenslagen zu stellen.
Hierfür müssen drei unabhängige Kostenvoranschläge von Unternehmen vorliegen, die die Beräumung, den Transport, die Entsorgung sowie die Renovierung der Wohnung enthalten sollen.

Der Betreuer hat unbedingt darauf zu achten, dass entweder der Betreute selbst kündigt, soweit er dies kann, oder er vorab die Genehmigung durch das Gericht einholt.
Ohne Genehmigung des Betreuungsgerichtes ist die Kündigung durch den Betreuer nicht wirksam.